

Einladung zur 166. Generalversammlung



Freitag, 10. April 2026, 18:30 Uhr Apéro, 19:00 Uhr Start
Cafeteria Gesundheitszentrum für das Alter Käferberg, Emil-Klöti-Strasse 25,
8037 Zürich

Traktanden:

1. Protokoll der 165. Generalversammlung vom 11. April 2025
2. Abnahme des Jahresberichtes 2025
3. Abnahme der Jahresrechnung 2025
4. Wahlen
5. Jahresprogramm 2026
6. Budget 2026
7. Anträge des Vorstandes
 - a) Ergänzung der Statuten (Pflicht wegen Steuerbefreiung)
 - b) Subventionsvereinbarung mit der Stadt Zürich
8. Anträge der Mitglieder*
9. Verschiedenes

*Anträge sind nach Art.10/11 der Statuten beim Präsidenten bis spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen (Beni Weder, Rebbergstrasse 5, 8037 Zürich).

Die Jahresrechnung 2025, das Protokoll der 165. Generalversammlung vom 11. April 2025 und die unter 7b erwähnte Subventionsvereinbarung können auf der Webseite des Quartiervereins Wipkingen wipkingen.net heruntergeladen werden.

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil laden wir Sie wieder zur gemütlichen Spaghettata ein!

Beni Weder
Präsident
Quartierverein Wipkingen

Diese Einladung gilt nicht als Stimmausweis. Alle Stimmberechtigten (auch Paarmitglieder) erhalten den Stimmausweis zu Beginn der GV. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

Bitte benützen Sie für die Überweisung des Mitgliederbeitrages den beiliegenden Einzahlungsschein. (Fr. 30 für Einzelmitglieder, Fr. 50 für Paarmitglieder, Fr. 90 für Kollektivmitgliedschaften). Besten Dank!

Bitte beachten Sie die Rückseite - Erläuterungen zu Punkt 7 ->>>

Erläuterungen zu 7. Anträge des Vorstandes

a) Ergänzung der Statuten (Pflicht wegen Steuerbefreiung)

Die Überprüfung der Steuerbefreiung (Gemeinnützigkeit) des Quartiervereins Wipkingen durch die Finanzdirektion des Kantons Zürich am 24. April 2025 ergab: „Die **Steuerbefreiung** wird unter Vorbehalt bestätigt. Es ist jedoch **zwingend** eine **Anpassung** der **Statuten** vorzunehmen.“

Art. 18 Abs 2:

Bisher

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Falle fällt das Vermögen der Stadt Zürich zu mit der Auflage, dieses zweckgerichtet im Sinne von Art. 2 der Statuten zu verwenden. Die Akten wie Protokolle etc. sind im Stadtarchiv zu verwahren.

Neu

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In diesem Falle fällt das Vermögen der Stadt Zürich zu mit der Auflage, dieses zweckgerichtet im Sinne von Art. 2 der Statuten zu verwenden. **Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.** Die Akten wie Protokolle etc. sind im Stadtarchiv zu verwahren.

➤ **Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung die Annahme der Statutenänderung**

b) Subventionsvereinbarung Stadt Zürich

Bisher (seit 1972) wertschätzte die Stadt Zürich die Freiwilligenarbeit der Quartiervereine unkompliziert mit geringfügigen Beiträgen: Veranstaltungen Fr. 6'000, Büropauschale Fr. 4'500, Bevölkerungsbeitrag (Wipkingen 3.8 % Stadtbevölkerung) = Fr. 2'245, Total Fr. **12'745.** Das entspricht rund 18% des Budgets (Fr. 70'000) des QV Wipkingen.

Neu (ab 2026) muss zwingend eine **nicht** verhandelbare Subventionsvereinbarung mit der Stadt Zürich über die Freiwilligenarbeit des Quartiervereins Wipkingen abgeschlossen werden. Sie hätte erhebliche Einschränkungen der Vereinsautonomie zur Folge:

- Definition des Zwecks, der Pflichten, der Angebote, der Organisation
- Vorschriften zur Rechnungsführung, Vorschriften zum Budget und zur Finanzplanung
- Vorschriften zur Auszahlung der Beiträge
- Durchführung einer eingeschränkten Revision durch eine externe Stelle (gesetzlich ist dies nur für KMU's mit mindestens 10 Vollzeitstellen vorgeschrieben)
- Vorschriften zur Information und Kommunikation des Quartiervereins
- Verpflichtung der Vorstandsmitglieder zu Stillschweigen und Einhalten von Sperrfristen
- Gewährung der Einsicht in die Finanzen für die Finanzkontrolle der Stadt Zürich
- Ahndung von Verstössen gegen die Vereinbarung

Für den Vorstand des Quartiervereins Wipkingen stellt diese Subventionsvereinbarung faktisch einen Knebelvertrag dar, der die Unabhängigkeit des QV Wipkingen – welcher keine Verfehlungen begangen hat - massiv einschränkt und ihm einen unnötigen administrativen Aufwand auferlegt.

Der Quartierverein Wipkingen ist nicht auf die finanzielle Unterstützung durch die Stadt Zürich angewiesen. Er existiert seit 1859 und wird auch weiterhin existieren. Er finanziert sich durch die Beiträge seiner Mitglieder und Erträge aus seinen Aktivitäten sowie durch Spenden. Er ist gemäss seinen geltenden Statuten politisch neutral und unabhängig - auch von der Stadt Zürich.

➤ **Der Vorstand empfiehlt der Generalversammlung die vorliegende Subventionsvereinbarung zurückzuweisen**

Wichtiges Anliegen des Vorstandes:

Bitte erfassen Sie **Ihre Email-Adresse** via QR-Code direkt auf unserer Webseite, damit wir Sie auch während des Jahres auf dem Laufenden halten können:

www.wipkingen.net/datenerfassung

